

## Auktionsbedingungen

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig im Namen und für Rechnung der Auftraggeber.
2. Der Versteigerer kann außerhalb der Reihenfolge versteigern oder Objekte zurückziehen.
3. Die Versteigerungsobjekte können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Katalogangaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sind jedoch keine Garantien im Rechtssinne. Fehlende Angaben begründen keine Beschaffensvereinbarung. Gleiches gilt für Auskünfte jeglicher Art. Die Objekte werden in dem bei Erteilung des Zuschlags befindlichen Zustand veräußert ohne Haftung des Auktionshauses für offene oder versteckte Mängel.
4. In den Geschäfts- und Auktionsräumen haftet jeder Besucher für von ihm verursachte Schäden.
5. Das Höchstgebot erhält nach dreimaligem Aufruf den Zuschlag. Bei gleichzeitiger Abgabe des selben Gebots entscheidet das Los. Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen, wenn ein höheres Gebot übersehen wurde oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen (§2 Ziffer 4 VerstVO). Unterhalb des Limits kann ggf. der Zuschlag unter Vorbehalt erfolgen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
6. Schriftliche Bietaufträge müssen vor Auktionsbeginn vorliegen. Die eingesetzten Höchstgebote werden nur insoweit ausgenutzt, als es die Überbietung eines anderen schriftlich oder persönlich abgegebenen Gebots erfordert.
7. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung des Zuschlags gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar an den Ersteher über, das Eigentum erst bei vollständigem Zahlungseingang. Ersteigerte Objekte werden erst nach Vollzahlung herausgegeben.
8. Das zugeschlagene Gebot ist der Nettopreis. Hierauf wird ein Aufgeld von 15% erhoben, zzgl. der auf das Aufgeld anfallenden Mehrwertsteuer. Gleiches gilt bei schriftlichem Gebot. Der Kaufpreis oder mindestens 20% davon sind sofort nach der Auktion in bar (Euro) zu zahlen. Bezüglich ausgestellter Rechnungen und ausgehändigter Objekte gilt Irrtumsvorbehalt.
9. Die Abnahme ersteigerten Gegenstände muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen, am Auktionstag Entgegennahme vor Ort, danach nur in unserer Geschäftsstelle nach Vereinbarung. Für etwaige Beschädigung oder den Verlust ersteigerten Objekte übernimmt der Versteigerer keine Haftung. Jede Verwahrung und jeder Transport erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers.
10. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 1% je angebrochenen Monat berechnet. Bei Zahlung in ausländischer Währung gehen etwaiger Kursverlust und Einlösungsspesen zu Lasten des Ersteigerers. Entsprechendes gilt für Schecks, die erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift als Erfüllung anerkannt werden. Das Auktionshaus Dr. Leismann kann bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder nach Fristsetzung Schadensersatz verlangen. Kaufgelder und Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer im eigenen Namen einziehen und einklagen.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist St. Wendel. Das Auktionshaus Dr. Leismann kann auch an anderen zuständigen Gerichten klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Abkommen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird nicht angewandt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluß unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
12. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für den Nach- und Freihandverkauf nach der Auktion.
13. Mit der Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen Gebots oder bei Abschluß eines Vertrags zum Probespiel werden diese Bedingungen als verbindlich anerkannt.